

Sächsische Staatshandbücher

Einleitung

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts trat eine neue literarische Gattung auf den Buchmarkt: der Staats- und Adresskalender bzw. das Staatshandbuch. Knüpften die Staatshandbücher anfänglich noch an die frühneuzeitliche Kalenderliteratur an – so waren sie bebildert und mit einem kalendarisch-astronomischen Teil versehen –, entwickelte sich aus ihnen nach und nach das heutige Behördenverzeichnis. Die ersten regelmäßig herausgegebenen Staatskalender erschienen seit ca. 1670 in England, Frankreich und Italien. Das Alte Reich folgte mit Verzögerung: Hier etablierten sich Staatskalender erst in der Zeit zwischen 1700 und 1730.¹

Kursachsen, über die Wettiner in Personalunion mit Polen verbunden, gehörte zu den Staaten, in denen ein derartiges Periodikum erst relativ spät herauskam. Der erste Staatskalender erschien mit dem Titel „Calender auf das Jahr 1728“ in den letzten Herrschaftsjahren Augusts des Starken. Auffällig ist, dass die beiden wichtigsten sächsischen Städte dem Staat weit vorausliefen: Leipzig gab im Jahr 1701 einen Adresskalender heraus, Dresden im Jahr 1702.

Verleger des sächsischen Staatskalenders war Moritz Georg Weidmann d. J. in Leipzig. Weidmann gehörte zu den leistungsstärksten und geschicktesten Verlegern der deutschen Buchhandelsmetropole. Sein unternehmerischer Erfolg paarte sich mit gesuchter und gefundener Nähe zum kursächsischen Hof und Staat. Er unterhielt eine Korrespondenz mit den Grafen Flemming und Brühl, bezeichnete sich 1722 als „libraire du Roy“, wurde 1727 zum Commerciens-Rat und Geheimen Kämmerer ernannt und im Dezember 1730 als Accis-Rat bei der Landakzise in Leipzig bestallt. Diese staatliche „Karriere“ hatte auch eine buchhändlerische Seite: Im November 1732 erhielt er die Pacht über die quasi regierungsamtliche Leipziger Zeitung; seit 1728 gab er – wie bereits erwähnt – den sächsischen Staatskalender heraus.

Die genauen Umstände der Privilegierung mit dem Verlag des Staatskalenders wie auch die Datierung und der Text des Privilegs sind bislang nicht bekannt. Zumindest blieben Nachforschungen im Hauptstaatsarchiv Dresden sowie in den Unterlagen der Bücherkommission im Stadtarchiv Leipzig erfolglos. Möglicherweise erhielt Weidmann die Vergünstigung auf informellem Weg. Interessant an dieser Informationslücke ist, dass das Privileg Weidmanns bereits im Jahr 1831, als man einen anderen Herausgeber für die Staatshandbücher suchte, nicht aufzufinden gewesen war. Ein Beamter der Leipziger Bücherkommission musste dem Oberkonsistorium mitteilen: „Ihren Wünschen in Betreff des von der Weidemann'schen Buchhandlung anderweit gesuchten Privilegii den Hof- und Staats-Calender betr. sofort zu entsprechen, habe ich alle nur mögliche Nachsuchungen gehalten; allein meine Spur geht nicht über das Jahr 1781 hinaus, und ein Convolut Privilegia von 1727 sqq. betr. habe ich bis jetzt leider nicht auffinden können.“²

Die Entwicklung des sächsischen Staatskalenders in der Zeit von 1728 bis zur Einführung des konstitutionellen Monarchie (1831) verlief in zwei Phasen. In einer ersten Phase, bis zum Siebenjährigen Krieg, überwog die höfisch-repräsentative Komponente. Eine repräsentative Ausstattung, Abbildungen von Mitgliedern der königlichen Familie und ausführliche Beschreibungen von Ereignissen am Hof drängten den Charakter eines Behördenverzeichnisses in den Hintergrund.

¹ Vgl. Volker Bauer, Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich. Adreß-, Hof-, Staatskalender und Staatshandbücher des 18. Jahrhunderts, Bd. 1: Nord- und Mitteldeutschland, Frankfurt/Main 1997, S. 1 ff.

² Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (HStADD), Loc. 1907, Den Verein für vaterländische Staatskunde und die ihm zu übertragende Herausgabe des Handbuchs: Königl. sächs. Hof-, Civil- und Militair-Staat betr. 1831, unfoliiert, Bücherkommission an Oberkonsistorium, 20. Januar 1831.

Nach dem verlorenen Siebenjährigen Krieg (in der Zeit des Krieges wurde die Herausgabe unterbrochen) erhielten die Staatskalender ein wesentlich nüchterneres Gewand. Das Format wurde verkleinert, die Bücher waren besser gegliedert und enthielten erstmals Inhaltsverzeichnisse. Mit diesen Veränderungen trug man den Reformen des Rétablissements Rechnung, die auf eine sparsamere und effizientere Staatsverwaltung zielten. Zugleich griff man Verbesserungsvorschläge aus den 1750er Jahren auf. So hatte die Weidmannsche Verlagsbuchhandlung im Jahr 1754, als an ihrer Spitze der bedeutende Leipziger Verleger Philipp Erasmus Reich stand, einen Katalog von Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen die Staatskalender verbessert werden sollten. Um die zahlreichen Fehler beim aufgeführten Personal zu beseitigen, sollten alle Behörden im August jeden Jahres dem Verlag entsprechende Mitteilungen machen. Weiterhin schlug der Verlag die Aufnahme weiterer Amtsträger vor, darunter vor allem die sächsischen Diplomaten im Ausland, die ausländischen Diplomaten in Sachsen, die Kreis- und Amtshauptleute sowie die Amtmänner. Um Platz hierfür zu gewinnen, sollte das Verzeichnis des Hofpersonals (z. B. Hoflakaien, Läufer, Heiducken, Kochjungen, Bratenwender, Küchenmägde, Böttchergesellen, Scheuerfrauen, Stubenheizer usw.) eingeschränkt werden. Mit diesen Veränderungen wäre der Charakter der Publikationen als Behördenverzeichnis wesentlich gestärkt worden. Das Geheime Konsilium folgte den Vorschlägen aber nur teilweise. Der jährlichen Mitteilung von Behörden- bzw. Personalveränderungen an den Verlag stimmte es zu; auch gegen die Aufnahme weiterer Behörden in den Kalender hatte es nichts einzuwenden. Dagegen lehnte es die Aufnahme des diplomatischen Personals sowie Streichungen beim Hofpersonal ab.³ Das diplomatische Personal wurde infolgedessen erst nach dem Siebenjährigen Krieg in die Staatskalender aufgenommen. Die nach 1764 eingeführten Neuerungen gaben den sächsischen Staatskalendern eine Gestalt, die sie – abgesehen von kleineren Veränderungen – bis 1831 beibehalten sollten. Den Versuch einer Neuorientierung gab es im Jahr 1805, als der Regierungssekretär Christian Gottlob Donat das „Kursächsische Hof- und Zivilstaatshandbuch“ herausgab. Damit wich er von der älteren Traditionslinie der Staatskalender ab und folgte dem von Preußen vorgegebenen Prototyp eines modernen Staatshandbuches.⁴ Allerdings stellte Donats Staatshandbuch bereits nach der ersten Auflage sein Erscheinen wieder ein.

Zwischen 1764 und 1831 änderte sich auch am Verfahren der Herstellung und Herausgabe wenig. Die Weidmannsche Verlagsbuchhandlung übernahm weiterhin den Verlag. Das dazu gehörige Privileg wurde nachweisbar in den Jahren 1781, 1791, 1802 und 1812 erneuert. Danach suchte der Verlag nicht mehr um die Erneuerung nach. Vermutlich hing dies auch damit zusammen, dass nach 1815 beim Vertrieb des Staatskalenders im bedeutend verkleinerten Staatsgebiet Absatzprobleme aufgetreten waren. Seit Beginn der 1820er Jahre gewährte die Regierung deshalb dem Verlag bestimmte „Entschädigungs-Beiträge“. Um wieder mehr Käufer für den Staatskalender anzulocken, sollte dieser mit statistischen und landeskundlichen Informationen aufgewertet werden, was nach 1831 auch geschah.

Die redaktionelle Bearbeitung der Staatshandbücher lag zumindest nach dem Siebenjährigen Krieg beim Geheimen Kabinett. Von 1763 bis 1805 war der Geheime Sekretär Carl Gottfried Kretschmar Redakteur. Auf ihn folgte sein Neffe Jacob Heinrich Tüllmann. Von 1808 bis mindestens 1818 war der Geheime Registrator Gottlob Wolfgang Ferber zuständiger Redakteur.⁵ Die Redakteure stellten die von den verschiedenen Behörden und Oberbehörden gelieferten Manuskripte zusammen. Danach erfolgte eine zwei- bis dreiwöchige Prüfung durch das Domestique-

³ HStADD, Loc. 4673, Den Weidemannischen Hoff- und Staats-Calender betr. 1754, Bl. 7 ff.

⁴ Bauer, S. 69.

⁵ HStADD, Loc. 13128^b, Den Churfürst. Sächs. Hof- und Staats-Calender und den darinnen wegen Wurznen jedes Jahr zu berichtigenden Articul, 1754 – 1818, passim.

Department und das Etranger-Departement des Geheimen Kabinetts; anschließend wurde das Manuskript zum Druck freigegeben.

Das Etranger-Departement (bzw. die Abteilung für auswärtige Angelegenheiten) besorgte auch den Schriftentausch mit anderen deutschen Staaten.⁶ So wurde der sächsische Staatskalender im Jahr 1810 an alle Mitgliedsstaaten des Rheinbundes versandt; im Austausch erhielt man deren Staatshandbücher und –kalender. Nach 1815 erstarb der Schriftentausch. Der letzte im Geheimen Kabinetts registrierte auswärtige Staatskalender war jener aus Sachsen-Meiningen, der 1824 einging. Die Veränderungen, die sich mit der 1831 in Kraft getretenen Verfassung verbanden, ließen bald auch den bisherigen Hof- und Staatskalender als überholt erscheinen. Anlässlich der Bitte des kurhessischen Außenministeriums um Übersendung des sächsischen Staatshandbuches stellte Staatsminister von Lindenau im Jahre 1834 fest, dass das herkömmliche als veraltet und nicht mehr brauchbar anzusehen sei. Auch die 1832 erschienene Übersicht der Königlich Sächsischen Hof-, Staats- und Militärbehörden schien ihm nur bedingt in dieser Funktion geeignet zu sein. Am 8. Juli 1835 betonte auch der Vorstand des Central-Comitees des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen in einem Schreiben an Staatsminister von Zeschau die Notwendigkeit eines auf den neuen Veränderungen basierenden Staatshandbuchs und entwickelte dazu erste Vorstellungen. In einer ersten Abteilung sollten alle Realverhältnisse (Lage und Größe des Landes; administrative Einteilungen; Gewässer-, Berg- und Straßensystem; klimatologische Verhältnisse; Orts-, Gebäude- und Bevölkerungsverhältnisse; Staatsbudget) dargestellt werden. In der zweiten Abteilung sollte die Angabe der Staatsabteilungen und Regierungsbranchen mit Bemerkungen über Ressortverhältnisse und Namenverzeichnisse aller Hof- und Staatsdiener - die niedrig gestellten nur der Anzahl nach – folgen.⁷ In seiner Sitzung am 24. Juli 1835 stimmte das Gesamtministerium dem beabsichtigten Projekt grundsätzlich zu. Der größte Teil der für die 1. Abteilung vorgesehenen Angaben sollte jedoch nur in den gewöhnlichen Mitteilungen des Statistischen Vereins erscheinen. Ein vollständiges Orts- und Gebäudeverzeichnis mit Angaben zu den Jurisdiktionsverhältnissen wurde für eine gesonderte Drucklegung vorgesehen. Das Staatshandbuch sollte sich auf die Angabe der verschiedenen Staatsbehörden und das Namenverzeichnis beschränken. In der Folgezeit sprach sich der Vorstand des Vereins weiter für ein einleitendes Gesamtbild des Landes aus. Das Gesamtministerium akzeptierte schließlich eine solche gedrängte Darstellung, strich andererseits den beabsichtigten Abschnitt E: Stände betreffend und wollte auch das niedere Personal bei den Ministerien vollständig und namentlich angegeben haben. Auf Vorschlag des Vereins wurde letztendlich ein Verzeichnis der Mitglieder der Ständeversammlung mit aufgenommen.⁸

Vorgesehen war zunächst ein Erscheinen des Staatshandbuchs alle zwei bis drei Jahre. Am 25. April 1837 konnte das Gesamtministerium dann dem Statistischen Verein für den neuerlichen „Beweis der gemeinnützigen und unermüdeten Bemühungen“ in Gestalt des übersandten Staatshandbuchs danken. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des 1839 folgenden Bandes äußerte zunächst das Justizministerium harsche Kritik. Neben den „allgemeinen Unvollkommenheiten der ersten Bearbeitung des Staatshandbuchs dürfte hauptsächlich der Mangel an genauer Übereinstimmung seiner einzelnen Theile und nicht allein die Unvollständigkeit, sondern auch die Wiederholung mancher Notizen gehören.“ Das Gesamtministerium verwies auf die im Allgemeinen sehr zweckmäßige Einrichtung der Publikation und betonte den Grundsatz, den Umfang des Handbuchs so wenig wie möglich zu verändern, „...um ihm vielmehr eine wünschenswerthe Kürze und

⁶ HStADD, Loc. 4535, Des Hof- und Staats-Kalenders Ein- und Absendung beim II. Departement der Geheimen Kanzlei betr., 1801 – 1824.

⁷ HStADD, Gesamtministerium, Loc. 38, Nr. 6, Bl. 3 f.; 6 ff.

⁸ Ebenda, Bl. 8 ff.; 10 ff.; 72 ff.; 76 ff.

Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit für Unbemittelte zu erhalten“. Gerade in Bezug auf letztere sei im übrigen auch eine Preisminderung zu wünschen.⁹

Schon 1839 war aus jedem Ministerium ein Rat benannt worden, dem ein Exemplar des Staatshandbuchs zur Verfügung gestellt wurde, um Personal- und übrige Veränderungen einzuarbeiten und sonst noch erforderliche Nachträge vorzunehmen. Dieses Verfahren setzte sich in der Folgezeit fort. Im Vorfeld des Bandes von 1841 schlug der Statistische Verein vor, die namentliche Aufführung der Inhaber der königlichen Orden künftig wegzulassen, da diese kein besonderes Interesse böte und zudem auch häufig mit Fehlern behaftet sei. Das Gesamtministerium drang dagegen auf Fortsetzung der namentlichen Aufzählung.¹⁰

Bis 1847 erschien alle zwei Jahre ein Band, wobei der Druck in der Regel im Dezember des Vorjahres erfolgte. Im Zusammenhang mit der Revolution 1848/49 kam es allerdings zu Verzögerungen. In Erwartung größerer Veränderungen der Behördenorganisation hielt es das Gesamtministerium für sinnvoll, deren Vollendung vor der Herausgabe eines weiteren Bandes abzuwarten, ohne jedoch eine genaue Zeitbestimmung treffen zu können. Nachdem dann 1850 ein Band erschienen war, drängte Ende 1852 das Ministerium des Innern auf die Fortsetzung der Reihe. Es bezweifelte eine kurzfristige Umsetzung der beabsichtigten neuen Behördenstrukturen und konstatierte einen fühlbaren Mangel hinsichtlich eines aktuellen Staatshandbuchs. Da der statistische Verein inzwischen seine Wirksamkeit eingestellt hatte, erklärte sich das Ministerium dazu bereit, durch sein statistisches Bureau die Herausgabe zu besorgen. Auf Grund der vielfältigen Veränderungen sollten die einzelnen Ressorts nicht nur Korrekturen vornehmen, sondern die einzelnen Abschnitte völlig neu in der gewünschten Form zusammenstellen. Die Drucklegung verzögerte sich jedoch erneut, so dass erst 1854 ein neuer Band erschien. Im Zusammenhang mit der vollzogenen Umgestaltung der Unterbehörden betonte das Innenministerium Ende 1856 erneut die Notwendigkeit einer aktuellen Fassung des Handbuchs und regte eine jährliche Herausgabe an.¹¹ Dem Band von 1857 folgte zwar 1858 schon ein weiterer Band; danach gab es aber wieder größere Unterbrechungen. Zumeist erst nach Ausverkauf aller Exemplare wurde wieder an die Erstellung eines neuen Bandes gegangen. Am 2. November 1866 schlug das Innenministerium dem Gesamtministerium eine Beschleunigung des Verfahrens unter Wegfall der zeitraubenden Revision der einzelnen Druckbögen in den einzelnen Ministerien vor, was jedoch nicht akzeptiert wurde.

Im Jahre 1872 zog das Innenministerium bzw. das mit der Herausgabe des Staatshandbuchs betraute statistische Bureau eine kritische Bilanz des zu diesem Zeitpunkt erreichten Standes. Sachsen sei der einzige Staat, wo das Staatshandbuch nicht unabhängig von buchhändlerischer Spekulation regelmäßig jedes Jahr zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Staatskosten erscheine. Das Handbuch sei schon im Moment der Herausgabe zu einem großen Teil unbrauchbar. Dem gewachsenen Umfang und den gestiegenen Herstellungskosten stünde ein in den letzten Jahren gesunkener Absatz entgegen. Unter den gegenwärtigen Bedingungen sei kein Verleger mehr zu finden. Teilweise würde den Behörden der Kauf des Handbuchs aus Kostengründen untersagt. Eine neue Auflage könne nicht davon abhängen, ob die alte vollständig verkauft sei. Bei einem Buch mit ca. 10.000 Namen sei eine jährliche Ausgabe vollauf berechtigt. Die Herstellungszeit von bisher sieben Monaten müsse auf höchstens drei Monate reduziert werden. Der von früher 1 1/3 Taler auf 2 Taler jetzt gestiegene Preis sei entschieden zu hoch.

⁹ Ebenda, Bl. 96; 107; 114.

¹⁰ Ebenda, Bl. 118; 122; 125.

¹¹ Ebenda, Bl. 163; 190; 201; 223.

Die in diesem Zusammenhang vom Innenministerium unterbreiteten Vorschläge fanden beim Gesamtministerium weitgehend Zustimmung. Dieses traf in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1872 folgende Feststellungen:

- Herausgabe des Staatshandbuchs durch das Gesamtministerium unter Mitwirkung des statistischen Bureaus;
- jährliches Erscheinen im Staatsverlag;
- Beschränkung der Auflage auf zunächst 800 Exemplare;
- unentgeltliche Lieferung an Behörden, Gesandtschaften usw.;
- Veranschlagung der Kosten im Staatsbudget;
- Beauftragung jeweils eines Beamten bei den Behörden mit der ständigen Aktualisierung der Beamtenlisten.¹²

Als Beauftragter des Gesamtministeriums für die Herausgabe des Staatshandbuchs erscheint ab 1873 Regierungsrat Karl Moritz Rossberg, nach dessen Pensionierung 1877 der Geheime Sekretär Carl Adolf Fischer. Diesen löste nur wenige Jahre später der geheime Registrator Meister ab. Dem seit 1839 vertraglich gebundenen Verlag Friedrich Fleischer, Leipzig, folgte 1865 der Verlag C. Heinrich, Dresden, welcher bis 1927 alle Ausgaben realisierte.

Umfang und Inhalt des Staatshandbuchs bildeten immer wieder einen Diskussionsgegenstand. Insbesondere die umfangreiche Aufzählung der Ordensinhaber wurde häufig als nicht zweckmäßig empfunden, ohne dass zunächst bei den beteiligten Ressorts eine Übereinstimmung über eine Reduzierung oder Streichung dieser Angaben zu erreichen war. Der Beschluss von 1873, die früher verliehenen Orden wegzulassen, wurde schon 1878 wieder aufgehoben. Mehr noch, ab diesem Zeitpunkt sollte noch ein vollständiges chronologisches Verzeichnis der Ordensinhaber und zusätzlich aller Inhaber allgemeiner Ehrenzeichen hinzukommen. Zur Reduzierung des Umfangs des Staatshandbuchs verfügte das Gesamtministerium jedoch bereits 1881 wieder die Herausnahme der Träger von Medaillen und Ehrenzeichen sowie die weitgehende Weglassung der Kopisten, Diener und Boten. 1875 gab es im übrigen eine kritische Äußerung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Berlin. Dieses wies darauf hin, dass das Staatshandbuch unter den Ordensinhabern bei den Ausländern auch Angehörige der anderen deutschen Bundesstaaten aufführe. Da das nicht im Einklang mit Art. 3 der Reichsverfassung stehe, wurde um Änderung gebeten.¹³

Nachdem 1878 ein Erscheinen alle zwei Jahre (jeweils im ersten Jahr einer Finanzperiode) für ausreichend gehalten worden war, stellte 1893 das Gesamtministerium fest, dass das Staatshandbuch auf Grund der erheblichen Vermehrung der Beamten und dem damit verbundenen häufigeren Wechsel im zweiten Jahr bedeutend an Wert verlöre. Die Herausgabe sei künftig wieder jedes Jahr – mit Stand 1. Mai – vorzunehmen.¹⁴

Angesichts der ständig gestiegenen Kosten wies im Jahre 1904 das Finanzministerium nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Kostenersparnis hin.

Gesamtkosten: 1876	-	3.368 M;
1880/81	-	4.053 M;
1890/91	-	4.772 M;

¹² HStADD, Gesamtministerium, Loc. 79, Nr. 6, Bl. 1 ff.; 33.

¹³ Ebenda, Bl. 105.; 254.

¹⁴ HStADD, Gesamtministerium, Loc. 45, Nr. 11, Bl. 144.

1895	-	6.182 M;
1900	-	7.992 M;
1901	-	8.613 M;
1903	-	9.290 M.

Im Jahre 1850 hatte das Staatshandbuch einen Umfang von 352 Seiten; 1870 waren es schon 740, 1900 bereits 1.129. 1873 beanspruchten die Behörden insgesamt 800 Exemplare, 1900 schon 1.040. Auch die verbesserte Ausstattung der Bände – seit 1878 wurden diese nicht mehr broschiert, sondern einfach gebunden ausgeliefert – trug zur Erhöhung der Kosten bei.

Angesichts dieser Entwicklung wies das Finanzministerium darauf hin, dass die Kosten z. T. nicht mehr in einem entsprechenden Verhältnis zum Wert stünden, die viele enthaltene Aufzeichnungen hätten. Es schlug vor, die Anzahl der Dienstexemplare zu verringern, auf die Nennung von Unterbeamten zu verzichten und das Verzeichnis der Ordensträger auf sächsische Staatsangehörige zu beschränken.

Zur Prüfung dieser Vorschläge setzte das Gesamtministerium daraufhin eine Kommission ein, deren Erörterungen die Grundlage für einen am 4. Oktober 1904 gefassten Beschluss des Gesamtministeriums bildeten. Dieser enthielt folgende Maßnahmen:

- Kürzungen bei Namen und Titeln im Personenverzeichnis;
- Wegfall der Nennung von Unterbeamten im engeren Sinne;
- Beschränkung des Ordensverzeichnisses auf sächsische Staatsangehörige;
- Festhalten am jährlichen Erscheinen des Jahrbuchs;
- Reduzierung der Dienstexemplare.¹⁵

Mit der Herausgabe des Handbuchs wurde nun der Schreiber Christian Knüpfer betraut. Die eingeleiteten Maßnahmen führten u. a. zur Reduzierung des Umfanges des Bandes von 1905 auf 710 Seiten. Dennoch verwies das Finanzministerium sechs Jahre später wiederum auf die unzureichende Umsetzung seiner 1904 vorgelegten Vorschläge zur Kosteneinsparung.

Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahr 1914 waren keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich des Umfanges und der Struktur des Staatshandbuchs zu verzeichnen. Im September 1914 verfügte das Gesamtministerium die Nichtaufnahme von Auszeichnungen, die von dem Deutschen Reich feindlichen Staaten verliehen wurden. Weil das Kriegsministerium sich im Oktober nicht in der Lage sah, die zum Band für 1915 erforderlichen Unterlagen zu erbringen, und auch aus grundsätzlichen Erwägungen wurde die Herausgabe eines neuen Staatshandbuchs bis nach Kriegsende verschoben.¹⁶

Nach dem Ersten Weltkrieg erhielt die Staatskanzlei die Verantwortung für das Staatshandbuch übertragen. In einer Besprechung mit den Fachministerien am 4. November 1920 wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Beschränkung auf die Angabe der Dienstbezeichnungen bei Beamten, Wegfall der Auszeichnungen;
- Wegfall des Ordensverzeichnisses;
- Festlegung des Stichtages 1.11.1920.¹⁷

Das 1921 erstmalig nach dem Krieg wieder erscheinende Staatshandbuch musste völlig umgestaltet werden. Zahlreiche Abschnitte waren gegenstandslos geworden, andere waren einzufügen. Die sächsischen Verwaltungszweige, die auf das Reich übergingen, wurden in den Anhang übernommen.

¹⁵ HStADD, Gesamtministerium, Loc. 49, Nr. 20, Bl. 11; 38.

¹⁶ HStADD; Gesamtministerium, Loc. 49, Nr. 27, Bl. 270 ff.

¹⁷ HStADD, Finanzministerium, Nr. 6711, Bl. 98.

Ein regelmäßiges Erscheinen des Handbuchs konnte jedoch nicht abgesichert werden. Erst 1925 folgte ein weiterer Band, 1927 der letzte. Der 1934 von Otto Pischel herausgegebene Band: „Das neue Sachsen. Ein Handbuch für Verwaltung und Wirtschaft“ kann nur bedingt in eine Reihe mit den vorangegangenen Bänden gestellt werden.

* * *

Der Wert der Staatshandbücher als historische Quelle ist groß. Er erstreckt sich auf verschiedene historische Forschungsgebiete. Von besonderer Bedeutung sind die Staatshandbücher für die Verwaltungsgeschichte Sachsens. Sie dokumentieren den Aufbau, die Differenzierung sowie den mehrfachen Aufgaben- und Strukturwandel der staatlichen Verwaltung in Sachsen über mehr als zwei Jahrhunderte. Dies gilt sowohl für die staatliche Verwaltung insgesamt als auch für spezielle Verwaltungszweige wie die Militär-, Justiz- oder Finanzverwaltung oder für einzelne Behörden und Einrichtungen. Wegen der engen Verbindung zwischen dem wettinischen Fürstenhaus und dem sächsischen Staat im Zeitalter der vorkonstitutionellen bzw. konstitutionellen Monarchie sind die Staatshandbücher – bzw. die Hof- und Staatskalender – ferner eine wichtige Quelle für die Adels- und Hofgeschichte. Dazu sei z. B. auf die ausführliche Benennung der Hofangehörigen, der Hofbediensteten und des Hofpersonals verwiesen. Die Personalverzeichnisse der Staatshandbücher stellen weiterhin eine reiche Quelle für personengeschichtliche und genealogische Forschungen dar, zumal für das 19. Jahrhundert, als die einzelnen Bände mit Namensindizes versehen sind. Die Staatshandbücher sind damit ein unverzichtbares Hilfsmittel für historische Forschungen zur sächsischen Geschichte vom 18. bis 20. Jahrhundert.

Dieser hohe Quellenwert wird durch gewisse Unzulänglichkeiten eingeschränkt, die schon von Zeitgenossen moniert wurden. Bereits im Jahr 1754 wurde erklärt, es sei „doch immer die Klage gewesen, daß sich an vielen Orthen Unrichtigkeiten befänden. Unter anderm will man angemercket haben, daß hin und wieder Personen stünden, die vor geraumen Jahren schon verstorben (...) und was die Vornahmen der Personen anbeträfe, wären selbige theils gar falsch, theils unvollkommen.“¹⁸ Inwieweit diese Behauptung im Einzelfall zutrifft, wird der jeweilige Forscher selbst klären müssen. Dafür stehen im Hauptstaatsarchiv Dresden u. a. mit Beamtenverzeichnissen, Ernennungs- und Bestallungsdekreten zahlreiche Quellen zur Verfügung. Die Staatshandbücher sind leider nicht in allen Jahren erschienen. Die dadurch entstandene Lücke ist z. B. für die Zeit des Siebenjährigen Krieges, der Revolution von 1848/49 oder für die Zeit des Nationalsozialismus besonders schmerzlich. Als Ersatzüberlieferung sei für Dresden – wo sich bekanntlich die wichtigsten und meisten Staatsbehörden befanden –, für Leipzig oder für Chemnitz auf die städtischen Adressbücher verwiesen, die in der Regel die ortsansässigen staatlichen Behörden aufweisen.

¹⁸ HStADD, Loc. 4673, Den Weidemannischen Hoff- und Staats-Calender betr. 1754, Bl. 7.